



Marie Jahoda - Otto Bauer Institut
Landstraße 36, 4020 Linz
0664/88540376
office@jbi.orat
Bankverbindung:
IBAN AT675400000000407536
BIC OBLAAT2L

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail: cornelia.dunst@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMWFW-54.120/0004-WF/VI/6a/2016

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Marie Jahoda – Otto Bauer Institut, als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik, erstattet zum Entwurf des BG, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, folgende

Stellungnahme:

Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1992

Einleitung

Grundsätzlich ist der gegenständliche Gesetzesentwurf bezüglich der Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1992 (im Folgenden StudFG) zu begrüßen. Bringt er doch für bestimmte Gruppen von Studierenden einige Erleichterungen.

Kritisch ist dennoch zu betrachten, dass die größten Probleme des österreichischen Studienförderungsrechts von dieser Novelle nicht umfasst sind. Insbesondere am derzeitigen

System der Abhängigkeit der Höhe bzw. des Anspruchs auf Studienbeihilfe vom Einkommen der Eltern wurde nicht gerüttelt. Das bringt einige Probleme mit sich:

Einerseits manifestiert sich die Abhängigkeit der künftigen Studierenden von den Eltern, was eine freie – nach Interessen erfolgende – Studienwahl verhindern kann. Andererseits werden junge Erwachsene, deren Eltern keinen Unterhalt zahlen (wollen) in schwierige Lebenslagen gebracht. Entweder sie verklagen sie auf Unterhaltsleistungen und riskieren damit ihre Beziehung zu den Eltern, oder sie verzichten auf Unterhalt und werden gezwungen neben dem Studium zu arbeiten oder müssen auf ihr Studium verzichten.

Des Weiteren erfolgen durch das derzeitige Berechnungssystem eine stetige Reduzierung der Studienbeihilfenleistung an sich und eine immer geringer werdende Zahl an Anspruchsberechtigten im Generellen. Während die Einkommen jährlich steigen und somit auch die Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern, wurde die Höhe der Studienbeihilfe zuletzt 1994 (vor mehr als 20 Jahren!) – abgesehen von kleineren Änderungen – angepasst. Dringend anzuraten ist daher, neben einer jährlichen Inflationsanpassung der Höchststudienbeihilfe, auch die Anpassung der entsprechenden Einkommensbeträge in § 31 StudFG an die Inflation.

Zu § 1 Abs 1 Z 5 iVm § 35 Abs 1 Z 4 iVm § 52b

Die Verschiebung der Studienabschlussstipendien von der Privatwirtschaftsverwaltung in die Hoheitsverwaltung stellt einen begrüßenswerten Schritt dar. Durch die Einräumung eines Rechtsanspruchs wird die Vergabe transparenter und die Studierenden erhalten eine bessere rechtliche Absicherung.

Als kritisch ist jedoch der § 52b Abs 5 zu bewerten. Werden sämtliche Leistungen anderer Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts tatsächlich in Abzug gebracht, wird das für viele Studierende große finanzielle Einbußen mit sich bringen. Insbesondere StudentInnen mit Anspruch auf Arbeitslosen- oder Weiterbildungsgeld werden so keine Unterstützung durch das Studienabschlussstipendium erwarten können. Das Ziel, Studienabschlussstipendien attraktiver zu gestalten, wird durch diese Bestimmung wohl kaum verwirklicht werden können.

Zu § 1 Abs 2 Z 3 iVm § 35 Abs 2 Z 2 iVm § 52d

Als Schritt in die richtige Richtung ist die Aufnahme der Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung in die Aufzählung der Studienförderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden können, zu werten.

Insbesondere StudentInnen mit Kinderbetreuungspflichten sehen sich neben dem Studium noch mit zahlreichen weiteren Belastungen konfrontiert, die einen positiven Studienerfolg erschweren. Aus unserer Sicht ist es daher angezeigt die Kostenzuschüsse zur

Kinderbetreuung nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erbringen, sondern den Studierenden bei Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch einzuräumen.

Zu § 26 Abs 2 Z4 und Abs 3-4

Die Novellierung des Begriffs „Auswärtigkeit“ gem. § 26 Abs 3 ist zu begrüßen. Die bisherige Regelung stellte eine äußerst komplexe und unflexible Gleichstellung von Gemeinden mit dem Studienort und dem Wohnort der Eltern dar, die im Verordnungswege zu erfolgen hatte und zudem bereits für Kritik durch den Verfassungsgerichtshof gesorgt hatte (vgl. VfSlg 19.748/2013). Positiv ist auch, dass im Rahmen der neuen automationsunterstützten Ermittlung der Auswärtigkeit die Wegzeiten zwischen dem Wohnsitz der Eltern und der Einstiegstelle des öffentlichen Verkehrsmittels berücksichtigt werden.

Zu § 26 Abs 2 Z 5 iVm § 30 Abs 5a

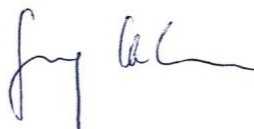
Die Ausdehnung der Höchststudienbeihilfe für Studierende ab 27 gem. § 26 Abs 2 Z 5 stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Tatsächlich werden allerdings nur wenige davon profitieren, da ein Großteil der Studierenden dieser Altersklasse bereits schon jetzt den Höchstbeitrag im Rahmen der auswärtigen Studierenden erhalten.

Grundsätzlich ist auch der Zuschlag von 30 Euro für StudentInnen über 27 Jahre gem. § 30 Abs 5a zu begrüßen. Aus dem Bericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ ergab sich, dass ältere Studierende (über 27-Jährige) stärker von finanziellen Problemen betroffen sind als Jüngere. Inwieweit aber ein Zuschlag von 30 Euro diese finanziellen Probleme lösen kann bleibt offen. Beispielsweise fällt ab Vollendung des 27. Lebensjahres die Möglichkeit der Mitversicherung bei Angehörigen für Studierende weg. Durch die Selbstversicherung fallen monatlich zusätzliche Ausgaben von 55,40 Euro an, wodurch der Zuschlag zur Studienbeihilfe mehr als aufgewogen wird.

Das Marie Jahoda – Otto Bauer Institut ersucht, die vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen.

Linz, am 20. April 2016

Für das MARIE JAHODA – OTTO BAUER INSTITUT



Dr. Georg Hubmann

Geschäftsführer